

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

vzv@astra.admin.ch

Liestal, 22. Juni 2021

Vernehmlassung

zur Änderung der Verkehrszulassungsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung (Schnellere Ausweisenzugsverfahren und Erleichterungen für Berufsfahrer/-innen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. In der Beilage erhalten Sie wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: Fragebogen



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

X Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige	
Absender: Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (Vernehmlassungsantwort vom 22. Juni 2021)	
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch	

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	X JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese Verordnungsänderung ist eine sehr wichtige Voraussetzung, sogar eine «conditio sine qua non», für die Änderung der VZV im Sinn von Art. 30 Abs. 2 E-VZV. Denn nur wenn die polizeilich abgenommenen Ausweise zusammen mit dem Rapport auch ohne Verzug an die Massnahmenbehörde weitergegeben werden, kann diese innert 10 Arbeitstagen seit der Abnahme auch den wichtigen Entscheid betref-		

<p>pend vorsorglichen Entzug resp. betreffend provisorische Wiedererteilung des Führerausweises fällen.</p> <p>Der bisherige Art. 33 Abs. 2 SKV hat nicht genügt und der Polizei in sehr vielen Fällen ermöglicht, mit der Übermittlung – nicht unbedingt des Führerausweises und des Abnahmeformulars, aber – des Polizeirapports an die Entzugsbehörde ungebührlich lange zuzuwarten. Nur wenn die Administrativmassnahmenbehörde die entscheiderelevanten Akten auch wirklich hat, kann sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Abnahme auch einen im Sinn der Verkehrssicherheit verantwortungsvollen Entscheid betreffend die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. den vorsorglichen Entzug fällen.</p>	<p>Für die mutmasslich weiterhin zahlreichen Fälle, bei denen der Polizeirapport der Abnahmebestätigung weiterhin nicht beigefügt sein wird, ist im Sinne eines Minimalstandards zu fordern:</p> <p>«[...] In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung, die eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss, und der Polizeirapport beizufügen. [...]»</p>
---	---

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Entscheid über die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift in die Rechte der betroffenen Person ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit sehr		

zentral. An dieser Stelle geht es darum, Fahrzeuglenker mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie bspw. das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.

Weil gerade letztere in der Praxis selten bereits innerhalb der ersten 10 Tage nach der Ausweisabnahme vorliegen, hätte die Verordnungsänderung eine Umkehr der behördlichen Arbeitsweise zur Folge: Währenddem heute eine Ausweisrückgabe erst erfolgt, wenn behördliche Zweifel an der Fahreignung (Krankheiten, Gebrechen, Süchte, Charaktermängel), die sich aus der Art der begangenen Widerhandlung und/oder aus den Vorakten der betroffenen Person ergeben, ausgeschlossen werden können (was sich in einfachen Fällen zuweilen durchaus auch aus dem Abnahmeformular ergeben kann), käme es neu in aller Regel innerhalb von 10 Tagen nach der Ausweisabnahme zu einer provisorischen Wiederaushändigung, ausser es wären innerhalb dieser 10 Tage noch schwerwiegende Fahreignungsbedenken aktenkundig geworden. Weil nämlich die Entzugsbehörde in der Praxis innerhalb dieser 10 Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse (auch das - regional allerdings unterschiedlich - eher selten innerhalb von 10 Tagen) erhält, kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten, welches zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss das ausschlaggebende Dokument ist, werden mit der Verordnungsänderung viele Fahrzeuglenker den Ausweis provisorisch zurückerhalten, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte. Das gilt in besonderem Mass für Kantone, in denen nach dem kantonalen Verfahrensrecht oder nach der Praxis der Rekursinstanz die Einräumung des rechtlichen Gehörs vor der Anordnung eines vorsorglichen Entzugs zwingend ist. Dafür reichen dann die insgesamt 10 Tage nach der polizeilichen Abnahme nicht mehr! Private Interessen (an der schnellen Wiedererlangung der Fahrerlaubnis) werden dem öffentlichen Interesse (Verkehrssicherheit) vorangestellt, was im Resultat als sehr problematisch erscheint.

	<p>Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises und dem Entscheid über den vorsorglichen Entzug, der maximal 10 Tage später erfolgen muss, entspricht nach der Erfahrung der Entzugsbehörden auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Solche sind nach einem Delikt wie bspw. dem Fahren in angetrunkenem Zustand häufig sehr schuldbeusst und einsichtig. Sie akzeptieren den Umstand, dass ihnen nun von einem Moment auf den anderen der Führerausweis für mehrere Monate entzogen bleibt, häufig widerspruchlos, weil sie es zum einen genauso auch erwarten, und weil sie zum anderen auch selber der Ansicht sind, dass dies der Gang der Dinge ist, den sie selbst verschuldet und verdient haben. Diese recht grosse Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben, bloss weil innerhalb von 10 Tagen kein substantieller Entscheid über einen allfälligen vorsorglichen Entzug möglich ist, macht weder aus verfahrensökonomischen Gründen, noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn.</p>	<p>Weitaus sinnvoller als die starre Regelung von Art. 30 Abs. 2 VZV wäre folgende Regelung:</p> <p>«Die kantonale Behörde verfügt schnellstmöglichst, auf Antrag der betroffenen Person innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme, mindestens den vorsorglichen Entzug. Wo die Entscheidungsgrundlagen bei gestelltem Antrag nicht fristgemäss vorliegen, hat die Behörde den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückzugeben.»</p>
--	---	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen</p> <p>Es handelt sich um eine nur scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Eine solche kann auch unter dem heute geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer (gebührenpflichtigen) anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche zu erlassen benötigt i.d.R. weit weniger als 20 Tage.</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs hat die Massnahmenbehörde ja festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises ggf. erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestäti-</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>	

	<p>genden, neuen Verfügung im Einzelfall keinen grossen behördlichen Aufwand.</p> <p>Ein grösserer Aufwand ist lediglich dann zu befürchten, wenn die Möglichkeit des Neubeurteilungsgesuchs so prominent in der Verordnung festgehalten ist, wie dies mit der Schaffung des neuen Art. 30a E-VZV vorgesehen ist. So dürften nämlich viele in rechtlichen Fragen vielleicht eher unbeholfene Betroffene verleitet werden, ein entsprechendes Gesuch einfach «ins Blaue hinaus» zu stellen. Damit kann das institutionalisierte Neubeurteilungsgesuch gemäss Art. 30a E-VZV zu einem Mengenproblem werden und damit gleichwohl Ressourcenrelevanz für die Massnahmenbehörde erlangen.</p> <p>Eine viel wirksamere, weil nicht nur scheinbare Verfahrensbeschleunigung hat die Praxis in den Fällen von polizeilicher Führerausweisabnahme und vorsorglichem Entzug mit dem «Leitfaden Fahreignung» institutionalisiert, welcher von der asa-Mitgliederversammlung im November 2020 angenommen wurde. Darin wird nämlich festgehalten, dass Personen, deren Führerausweis wegen Verdachts auf eine Alkoholproblematik (bei FiaZ < 0,8 mg/l) oder auf eine Betäubungsmittelproblematik in der Anordnung des vorsorglichen Entzugs die Möglichkeit eröffnet wird, dass der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben werden kann, wenn die «ernsthaften» Zweifel in einem dafür vorgesehenen hausärztlichen Zeugnis relativiert werden können. Wird das Zeugnis eingereicht und werden die behördlichen Zweifel effektiv relativiert, so wird der Führerausweis bis zum Vorliegen des Resultats der Fahreignungsabklärung zurückgegeben. Mit diesem Zwischenschritt im Verfahren vom vorsorglichen Entzug zur Hauptverfügung wird Betroffenen eine echte Chance eingeräumt, einen vorsorglichen Entzug, dessen Anordnungsindikation allenfalls diskutabel war, wieder gegenstandslos werden zu lassen, so dass das Resultat der Fahreignungsabklärung unter Belassung des Führerausweises abgewartet werden kann. Damit ist unseres Erachtens - im Gegensatz zum vorgeschlagenen Art. 30a E-VZV - eine tatsächliche Verbesserung in der Rechtsstellung von Betroffenen gelungen. Art. 30a E-VZV braucht es nicht.</p>	
--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Unser Einverständnis zu dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme zur Frage 4 in Kraft gesetzt werden sollten.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Abgesehen davon, dass wir weiterhin Zweifel haben, ob das Zusichern von Vertraulichkeit gegenüber einem Meldeerstatter, dessen Meldung zu einem massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person führt, verfassungsmässig ist (Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür, Recht auf faires Verfahren etc.), noch dazu wenn es seine Grundlage statt in einem formellen Gesetz lediglich in einer Verordnung hat, wäre die vorgeschlagene Änderung unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung. Darum wird sie auch begrüsst.		

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen; • damit die erzieherische Wirkung der Massnahme, die sehr viele Betroffene privilegieren wird, in weiten Teilen verloren geht. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat; • von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr, auch als Privatpersonen, in erhöhtem Mass erwartet werden darf, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind; • die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis 9/11 kaum rechtsgleich zu machen sein wird und einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird. • Die Gleichbehandlung sehen wir bspw. dadurch gefährdet, dass es Arbeitgeber geben 		

wird, die ihren Mitarbeitenden zuhanden der Entzugsbehörden jedwelche Bestätigung ausstellen werden, wie sehr eine ausgeprägte, tägliche/dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Andere Arbeitgeber werden sich hier vielleicht etwas vorsichtiger äussern. Bei Selbstständigerwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet.

- Die Überprüfbarkeit sehen wir ferner an zwei Orten als schier unmöglich an: Zum einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Aber auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlichrechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker schier unmöglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie Kundenaquisitionsbesuch», «Augenschein» oder dgl. aus dem Ärmel gezogen werden kann.

- Die Verfahren werden damit enorm viel aufwändiger: Die Entzugsbehörde wird einen gehörigen Mehraufwand zu betreiben haben für die Ermittlung der zugelassenen Berufsfahrten. Sie wird lange Fragebögen ausfüllen lassen müssen, Bestätigungen einholen und mit einer sehr grossen Anzahl ihrer betroffenen «Kunden» einen Kleinkrieg zu führen haben über die Ausgestaltung der Bewilligung (zumindest, wenn sie es so tun will, dass der Polizei eine Überprüfung des angegebenen Fahrzwecks auf die Konformität mit der ausge10/11 stellten Bewilligung ermöglicht werden soll). Diese Streitigkeiten werden mit Sicherheit häufig zur Überprüfung an Rechtsmittelinstanzen getragen werden, so dass der administrative Aufwand für die Entzugsbehörden und ihre Rechtsmittelinstanzen auf nicht vertretbare Weise zunehmen wird.

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme (vgl. unsere Antwort zur Frage 7) in Kraft treten sollte.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis mit dieser Regelung erfolgt nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV entgegen unserer Stellungnahme (vgl. unsere Antwort zur Frage 7) in Kraft treten sollte.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)